

SVERIGE. KUNGL. MAJ:TT

**Ihr: Königl. May:tt Placat, Betreffend  
Die Perlen-Fischereien, In Est- Lijf- und  
Ingermanland. Datum Stockholm den 22  
December, Anno 1694.**

Stockholm, Gedruckt in der Königl. Buchdruckereij, bey Sel. Wankifs  
Witwen.

1694

# EOD – Miljoner böcker bara en knapptryckning bort. I mer än 10 europeiska länder!



## Tack för att du väljer EOD!

Europeiska bibliotek har miljontals böcker från 1400-till 1900-talet i sina samlingar. Alla dessa böcker går nu att få som e-böcker – de är bara ett musklick bort. Sök i katalogen från något av biblioteken i eBooks on Demand- nätverket (EOD) och beställ boken som e-bok – tillgängligt från hela världen, 24 timmar per dag och 7 dagar i veckan. Boken digitaliseras och blir tillgänglig för dig som e-bok.

## EOD bokens fördelar!

- Få samma utseende och känsla som med originalet!
- Använd ditt standardprogram för att läsa boken på skärmen, zooma och navigera genom boken.
- Skriv ut enstaka sidor eller hela boken.
- *Sök:* Använd fulltextsökning för enskilda fraser.
- *Klipp & klistra:* Kopiera bilder och delar av texten till andra applikationer (t.ex. ordbehandlingsprogram).

## Villkor för användning

Genom att använda EOD-tjänsten accepterar du de villkor som ställs av biblioteket som äger den aktuella boken.

- Villkoren på svenska: <http://books2ebooks.eu/odm/html/nls/sv/agb.html>

## Fler e-böcker

Redan nu erbjuder 30 bibliotek från 12 europeiska länder denna service.

Mer information finns tillgängliga via <http://books2ebooks.eu> alla boken.

- <http://search.books2ebooks.eu/>

Ghr: Königl. May:te

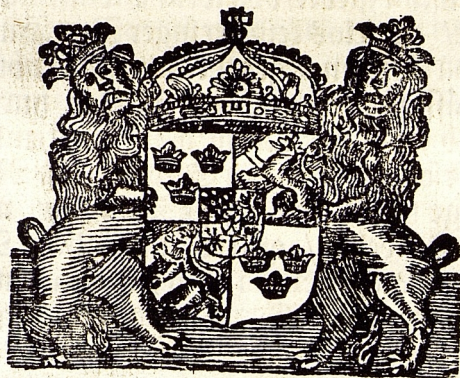
Kgl. förord.  
1. 11. 1694.

# PLACAT,

Betreffend

Die Werlen-Fischereien /  
In Est- Liff- und Ingermanland.

Datum Stockholm den 22 December, Anno 1694.



Cum Gratiâ & Privilegio S. R. Majest.

\*\*\*\*\*

STOCKHOLM/

Gedruckt in der Königl. Buchdruckerei/bey Sel. Wanklifs Wittwen!

# Max Carl /

von Gottes Gnaden / der  
Schweden / Gothen und Wenden  
König / Großfürst in Finland / Herzog  
zu Schonen / Elstern / Pommern /  
Bremen / Verden / Stettin / Pommern /  
der Cassuben und Wenden Fürst zu Rügen / Herz über Ingermanland  
und Wismar ; Wie auch Pfaltz-Grav bey Rhein / in Fierern / zu  
Süllich / Clebe und Bergen Herzog / etc. **I**n kundt hienit / daß /  
nachdem Wir vernommen / welchergestalt an verschiedenen Orten  
Unserer Reiche und Provinzien, viele Seeröubere und Seeräuber sich findē. alwo  
es häufige Perla-Muschel giebet / von welcher man nur da mit gebührend  
umgegangen wirdt / für Uns kein geringer Nutzen und Vortheil zu  
vermuthen seyn kan / da Wir im gegentheill / wegen der bißhero hienunter  
gebrauchten Nachlässigkeit und Eigen-Nutzes nur lauter Schade  
und Nachtheil darab empfinden müssen / die frembde und andere  
hierzuhin unbesugte Personen über den Gewinn und Nutzen davon ha-  
ben / in deme die selbige für Unsere eigene Vahren / welche Sie umb  
ein geringes Geld erhandeln / offeren ansehnliche Mittel auß dem  
Reich und zugehörigen Provinzien ziehen ; **W**ir haben Wir umb die-  
sem und andern dergleichen Mißbräuch gebührendt vorzubringen / wie  
auch zu desto besserer Handhabung Unserer Königl. Gerechtsahme und  
zu stehenden Regalis, vor guth und rathsam erachtet / in Gnaden zu  
verordnen / müssen Wir dan auch hiedurch / und Krafft dieses Unseres  
offenē Bricckes und Placats verordnen / das Wir / vom heutigen Tage  
an dergleichen Perlen-Fischereyen als ein Regale Uns und der Cron /  
nicht weniger in Ost- / Tief- und Ingermanland / als hier im Reich zu-  
geeignet und vorbehalten haben / item andern aber / er seye hoch oder nie-  
drigen Standes / weder Civilnoch Militair-Personen / einheimisch oder  
Fremb-

Frembden verstattet seyn solle / hiewieder einigen Eingriff / unter  
wasserley Schein oder vorwandt es auch inder seyn möge / zuverübē. Da  
mit aber gleichwohl ein jeder wissen möge / wie oberührter Vorbe  
halt Unserer hohen Gerechtsahme eigentlich zu verstehen iene; So haben  
Wir ein solches in nachgeleyten Puncten verassen und gnädigst erklä  
ren wollen:

I.

Wird hierdurch ins gemein und überall verbotthen / das niemand  
er sey auch wer er wolle / derer jenigen / welche Unsere und der Crohn  
Güter und Hö'e besitzen / sie seyn gleich Arrendatores und solche vom  
Adell / die da wader perpetueller Arrende einige Güter innehaben / o  
der Officierer, Priester / Bürger und Bauren Einheimische oder Auß  
länder / sich unternehmen solle / einige Perlen zur rechten oder zur un  
zeit auffzufangen / ohne Unsers dazu verordneten Inspectoris Einwilli  
gung und in seiner oder dessen subordinirten Bedienten Gegenwart.  
Dem Inspectori aber und denen / welche er sich zu Hülffe annimt /  
wird Freyheit und Macht ertheilet / nicht allein alle Örter in den Pro  
vincien zu besichtigen / sondern auch in allen Strömen ohnbehindert  
zu fischen / im wasser alle und jede dem Inspectori und seinen Leuten  
auff geschenes Ansuchen mit solcher Assistance und Anweisung ge  
wuerig an Hand zu gehen / als von diesen verlanget werden / und jenem  
bekand seyn mag. Wohin gegen die einigen / welche fischen hofften / und  
auff begehren des Inspectoris dabey arbeiten / dasir ihre richtige Be  
zahlung zuempfangen haben sollen.

II.

Gleichwie der Ritterschafft selbsteigener Nutzen darin bestehet / das  
Sie ihre Güter und Eigenthumb auff's beste als inder getriben kan /  
excoliren und verbessern; Als wil ihnen auch obliegen / sich derjeni  
gen Unterweisung zubedienen / die Unser Inspector gehalten eyn soll /  
ihnen darin willig zuertheilen / wie und welcher gestalt mit dergleichen  
Perlen Fang in ihren Eigenthumblichen Strömen unzugethen  
ist. Wie Wir dan auch im übrigen gnädigst zu frieden seyn / dasir wan  
Sie ihre ersuchte Perlen an andere überhandeln gedenden / und die  
selbigen werst Uns / in Ansehung der Uns zustehenden gerechtfame Un  
sers Regalis zum feilen Kauff anerbotten / sie hernach gleich andern  
ihrem wolerworbenen Eigenthumb damit nach belieben disponiren /  
schalten und walter mögen.

### III.

Sonsten aber soll aller Handel und Kauffmanschafft mit dergleichen Perlen/ so in diesen Unfern Provincien erfischet werden/dermassen verbotthen seyn/das demienigen/welcher einige Perlen hat / und sich zuträget/ daß er einige Muschlen in seinem Netze bekommet/nicht zugelassen seyn solle/selbige an sonst jemanden/wer er auch sey/als an Unfern hierzu bestellten Inspectorn, oder dessen ben Bevollmächtigten zu überlassen und zuverkauffen/welche ihnen dan auch/gegen billigen Preiß mit bahrem Gelde bezahlet werden sollen/und dessen verification von wem die Perlen gekaufft/und was dafür bezahlet worden/ mit beglaubten Beweisthümern darzu thun gehalten seyn sollen. Wäñenhero Wir auch so viel ernstlicher verordnet haben wollen/ daß niemand höhern oder niedrigeren Standes/Geist- oder Weltlich/Civil- oder Militair Personnen sich unterstehen sollen/ anderergestalt/als Inhalts dieses Unfers Placats,mit denen in obgesagten Provincien erfischten Perlen zu handeln/gestalt Wir keine nichtige Ausflüchte oder Vorwendungen/ es sey unter Nahmen oder Titul von Geschenck/ oder das man vor publicierung des Placats die Perlen gehabt habe/ noch dergleichen mehr vor zureichlich und gültig annehmen können, sondern es soll beydes vom Käufer und Verkäufer/nebst Confiscation des Gutes/ das erste mahl/wan er mit dergleichen unzulässigen Handel betreten wird/ Einhundert Reichstahl. das andere mahl zweyhundert u. zum dritten doppelt so viel aufgefodert und exequiret werden/ wovon die helffte dem Angeber zugekehret/und daß übrige an daß nechste Hospital erlegt werden solle/derjenige aber/welcher solche Geld- Busse zu erlegen nicht vermag/ soll dafür am Leibe büßen. Wornach sich alle und jede/so dieses angehet/der Gebühr zu richten haben. Ubrkündtlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königl. Insiegels; Geben Stockholm den 22. Decemb. Anno 1694.

**CAROLUS.**

( L. S. )

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)